



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 25. November 2011 (28.11)  
(OR. en)**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2010/0802 (COD)**

---

**15571/1/11  
REV 1 ADD 1**

**COPEN 272  
CODEC 1695  
PARLNAT 278**

**BEGRÜNDUNG DES RATES**

---

Betr.: Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer RICHT-  
LINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die  
Europäische Schutzanordnung  
– Vom Rat am 24. November 2011 angenommen

---

## **I. EINLEITUNG**

Der AStV hat am 7. Januar 2010 die Vorlage einer Initiative Belgiens, Bulgariens, Estlands, Spaniens, Frankreichs, Italiens, Ungarns, Polens, Portugals, Rumäniens, Finnlands und Schwedens für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Schutzanordnung (17513/09 COPEN 247 + COR 1 + ADD 1 REV 1 + ADD 2 REV 1) zur Kenntnis genommen.

Der Rat (Justiz und Inneres) hat am 4. Juni 2010 festgestellt, dass der betreffende Text als Grundlage für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament ausreichende Unterstützung findet (10384/10 COPEN 127 CODEC 498).

Der Vorsitz hat mit Vertretern des Europäischen Parlaments und der Kommission Gespräche aufgenommen, um in erster Lesung zu einer Einigung über den Text zu gelangen. Allerdings konnte keine Einigung erzielt werden, und das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 14. Dezember 2010 festgelegt.

Nach Beratungen in den Vorbereitungsgremien des Rates hat am 20. September 2011 eine weitere Trilogsitzung mit dem Europäischen Parlament stattgefunden; dabei konnte eine vorläufige Einigung über den Wortlaut des Rechtsakts erzielt werden.

## **II. ANALYSE DES STANDPUNKTS DES RATES IN ERSTER LESUNG**

Um im Rat hinreichende Unterstützung zu finden, wurden bei den Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament folgende Änderungen des Textes vereinbart:

a) Der Anwendungsbereich des Rechtsakts wurde zum Teil neu festgelegt, indem eine engere Verknüpfung zwischen der Möglichkeit, eine Europäische Schutzanordnung zu erlassen, und einem strafbaren Verhalten hergestellt wurde (Artikel 1). Mit dieser Änderung soll der Zusammenhang zwischen dem Rechtsakt und der Rechtsgrundlage (Artikel 82 Absatz 1 AEUV) präzisiert werden.

b) Zu demselben Zweck wurde des Weiteren präzisiert, dass sich die der Europäischen Schutzanordnung zugrunde liegende Schutzmaßnahme aus einer Entscheidung in Strafsachen ergeben muss (Artikel 2 Nummer 2).

c) Damit der Rechtsakt so weit wie möglich an die verschiedenen rechtlichen Regelungen der Mitgliedstaaten für den Schutz der Opfer von Straftaten angepasst werden kann, wurde ferner klar gestellt, dass die Art der Behörde, die die der Europäischen Schutzanordnung zugrunde liegende Schutzmaßnahme erlässt, unerheblich ist, solange die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind (Erwägungsgrund 9), und dass der vollstreckende Mitgliedstaat eine Europäische Schutzanordnung entsprechend den Besonderheiten seines nationalen Systems im Wege verwaltungs-, zivil- oder strafrechtlicher Verfahren vollstrecken kann (Artikel 9).

d) Die Erwägungsgründe der Richtlinie wurden entsprechend angepasst.

e) In Artikel 13 wurde ein neuer Absatz (Absatz 4) aufgenommen, um das Verhältnis zwischen dem Erlass einer Europäischen Schutzanordnung und Verfahren gemäß dem Rahmenbeschluss 2008/947/JI des Rates über die gegenseitige Anerkennung von Bewährungsentscheidungen und Entscheidungen über alternative Sanktionen klarzustellen.

### **III. SCHLUSSBEMERKUNGEN**

Der Standpunkt des Rates in erster Lesung entspricht dem in den Verhandlungen zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament erzielten Kompromiss, der mit Hilfe der Kommission zustande gekommen ist. Der Rat (Justiz und Inneres) hat am 23. September 2011 den Einigungsentwurf zur Kenntnis genommen und bestätigt, dass er bereit sei, dem neuen Text zuzustimmen. Der LIBE- und der FEMM-Ausschuss des Europäischen Parlaments haben am 4. Oktober 2011 beschlossen, ihre Vorsitzenden zu beauftragen, ein Schreiben an den Präsidenten des AStV zu richten und darin zu erklären, dass sie als Ausschussvorsitzende dem Plenum empfehlen würden, den Standpunkt des Rates – vorbehaltlich einer Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen – in zweiter Lesung des Parlaments ohne Abänderungen zu billigen, wenn der Rat dem Parlament seinen Standpunkt in der bestehenden Fassung als Anlage zu dem Schreiben förmlich übermittelt.

Der AStV hat die Einigung am 6. Oktober 2011 bestätigt, so dass der Text dem Rat im Hinblick auf eine politische Einigung vorgelegt werden kann.